Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 33

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heinr. Hüni im Hof in Horgen

Gerberei

Gegründet 1728

Riemenfabrik 2485 05

mit Eichen-

Grubengerbung

Alt bewährte Ia Qualität Treibriemen

Telegramme: Gerberei Horgen.

Telephon.

Erste Referenzen.

schluß zum Bauen gefaßt wird, dann braucht die Anfertigung der Pläne und Boranschläge viel Zeit. Ist die Arbeit endlich dem Handwerker übertragen, so wird vielsach in zu kurzer Zeit auf Fertigstellung gedrängt; der Handwerker soll die Zeit einholen, die vorher verssäumt worden ist. Die Kellergewölbe und Balkensache werden rasch und oft mit seuchtem Material aufgefüllt; die Mauern beiderseits bevor sie trocken mit Put deworsen, die Böden rasch draufgelegt und womöglich noch gleich angestrichen oder mit Linoleum belegt, und das, meine Herren, sind nach meiner Ansicht die einzigen Ursachen der Schwammbildung.

Ich weiß einen Fall, wo ein Balken mit der einen Seite am Giebel, mit der anderen an einer feuchten Auffüllung lag und der Boden sofort nach dem Verlegen angestrichen wurde. Infolge Schwammbildung wurde der Balfen schon nach zwei Jahren herausgenommen. Auf der Mauerseite war er tadellos weiß, auf der andern mit Schwamm überzogen. Auf der Mauer= feite war hinter den Fußlampen nicht völlig luftdicht abgeschlossen und nur daraus fann diese Erscheinung erklärt werden. In einem Magazin war der Parterre-raum mit nicht humusfreiem Lehm aufgefüllt, er war nicht feucht; trotdem war in zwei Jahren nicht nur ein prima 4er Kiefernboden, sondern auch das eichene Ripp= holz ftark vom Schwamm angesteckt. Vor ganz kurzer Zeit habe ich einen Zimmerboden in dem Erdgeschöß eines drei Jahre alten Hauses herausgeriffen. Zimmer war zirka 5 m im Quadrat groß und in der Mitte mit einem Linoleumteppich von 3 m² belegt. Mit ganz scharfer Abgrenzung war der Boden, so weit der Linoleumteppich lag, zerstört, während die Bretter außerhalb des Teppichs ganz weiß und gesund waren.

Ich könnte noch mehrere Beispiele ansühren; immer war die seuchte Auffüllung und mangelhafte Austrocknung, welche die Schwammbildung herbeisührte. Wer ist daran schuld? Weder das Holz, noch der Zimmermeister oder Holzlieserant. Es sind die Bauherren oder die Bauleitung, weil für trockenes Auffüllmaterial und Austrocknen nicht die nötige Sorgfalt verwendet und zu rasch gebaut wurde. Luft und Licht hatte gesehlt. Aber gerade diese Herren suchen die Schuld auf die Zimmermeister abzuwälzen und dagegen müssen wir uns entschieden verwahren. Der Beweis der Schwammbildung ohne Einsluß von außen ist nirgends erwiesen und muß zurückgewiesen werden.

Die übrigen Redner stimmten in ihren Aussährungen, die sie auf die in der Praxis gemachten reichen Ersahrungen stützten, mit Herrn Harsch darin überein, daß nicht das Holz schwammbildend ist, sondern die Art und Weise der Behandlung die Schuld an dem Auftreten des Schwammes trägt.

Wie schon mitgeteilt, ist vom Bund deuscher Zimmermeister eine Kommission eingesetzt worden, welche das ganze Material sammeln, entsprechend verarbeiten und das weitere veranlassen soll.

Berschiedenes.

Eidgenössisches Submissionswesen. Man schreibt der "Züricher Post": "Bor zwei Jahren erlaubten wir uns, in der "Züricher Post" das Submissionswesen unserer Bundesbahnen zu fritifieren. Wir tadelten die merfwürdige und auffällige Geheimniskrämerei, die bei dem Bergeben der Materialien herrscht, speziell beim Oberbau und wir drückten den Wunsch aus, es möchte in dieser Angelegenheit von den zuständigen Behörden der Bundesbahnen Abhülfe geschaffen werden. Seither blieb alles beim alten. Man fand keine Zeit, sich mit dieser wichtigen Sache zu befaffen, man mußte "dringendere" Geschäfte erledigen, die vor der Verstaatlichung durch untergeordnete Organe ihre Erledigung gefunden hatten. Um 30. September d. J. fand wieder eine Schwellen= submission statt im ungefähren Betrage von 750,000 Fr. Ende Oftober wurden die Lieferungen zugeschlagen. Welchen Firmen und zu welchen Einheitspreisen, ver-nimmt fein Mensch; das bleibt Geheimnis der Obermaterialverwaltung in Bern. Wir waren ber Meinung, die Vergebung von Materiallieferungen in einem folch großen Betrage gehöre in die Kompetenz des Verwalt= ungsrates und nicht der Generaldirektion, des Departementschef oder gar der Obermaterialverwaltung. Es ist uns aber nicht bekannt, daß fich der Berwaltungsrat in seiner letzten Sitzung mit der Sache befaßt habe. In unsern Nachbarstaaten: Destereich, Deutschland, inklusive Reichslanden und Frankreich ist das Submissionsversahren bei Schwellenlieferungen öffentlich. An bestimmtem Orte und zur genau bezeichneten Stunde werden die eingereichten Offerten unter amtlicher Aufsicht eröffnet und protofolliert. Jeder Intereffent fann diefem Afte beiwohnen und geht beruhigt nach Hause, auch wenn seine Eingabe keinen Erfolg hatte. Bei unfern Bundesbahnen ist gerade das Gegenteil der Fall! Wir verlangen wiederholt die Oeffentlichkeit des Submissionswesens der Bundesbahnen. Das Ansehen der Verwaltung und das Interesse des Bolkes erfordern sie gleichermaßen."

Eidgenössisches Submissionswesen. Wir werden um Aufnahme folgender erklärender und berichtigender Mitteilung ersucht:

Sehr geehrter Herr Redaftor!

In Nr. 36 des "Schweizer Baublatt" vom 31. Oft. ds. Is. bringen Sie unter der Rubrif "Berschiedenes" mit der Ueberschrift "Zur Hebung der einheimischen Industrie" die Mitteilung, die Eidgen. Münzstätte habe



die längere Zeit zur Konkurrenz ausgeschriebenen Masschinen für das neue Münzgebäude in Bern bei der Maschinenfabrik Schuler in Göppingen (Württemberg) bestellt.

Durch längere Abwesenheit im Ausland werde ich erst heute auf diese Mitteilung aufmerksam gemacht und erlaube mir als Vertreter der Maschinenkabrik Schuler für die Schweiz Sie um die Aufnahme folgender Richtigstellung in Strem geschätzten. Bau-Rlatt" zu hitten:

ftellung in Ihrem geschätzten "Bau-Blatt" zu bitten: Die Direktion der Eidgen. Münze hat mit Genehmigung des Bundesrates nur eine beschränkte Anzahl der benötigten Maschinen im Auslande bestellt. Es sind dies Spezialmaschinen für die Bearbeitung von Metallbarren und Münzen und zwar die gesamte Walzwerksanlage, Vorwalzen= und Feinwalzenstraße deim Grusonwerk Magdedurg-Vuckau, und bei der Maschinensabris Schuler eine Münzprägemaschine für Fünstrankenstücke mit erhabener Kandprägung und eine große Friktionsspindelspresse mit Kraftantried zum Prägen von Medaillen. Die andern Maschinen und maschinellen Einrichtungen, d. h. die elektrische Anlage, die Werkzeugmaschinen, die Hebezeuge, kleinere Pressen und die Werkzeuge sind in der Schweiz und in Schweizersabrikat bestellt worden.

Die der Maschinensabrik Schuler in Auftrag gegebenen Spezialmaschinen werden in der Schweiz nicht gebaut. Deren heutige Ausführung ist das Produkt Jahrzehnte langer Erfahrungen und wäre es für eine umsichtige Betriebsleitung zum mindesten sehr unvorsichtig eine Fabrik ohne spezielle Fachstenntnisse mit dem Bau von so komplizierten Mechanismen wie Prägemaschinen zu betrauen.

Die vorhandenen Prägemaschinen, welche in der neuen Münze wieder Berwendung finden, stammen übrigens auch vom Ausland und hat sich dieser Zweig des Maschinenbaues des beschränkten Absatzes wegen in der Schweiz bisher nicht einführen können.

Die Maschinenfabrik Schuler hat übrigens im Bau von Prägepressen, hydraulischen und Räberziehpressen, Friktionsspindelpressen, Exzenterpressen zc. einen bedeutenden Auf und betreibt ein Gebiet des Maschinenbaues, welches in der Schweiz nicht vertreten ist.

Bürich, 9. November 1905.

Alfred Rubin, Ingenieur.

Bezirksschulhausban Liestal. Der Landrat von Baselland hat den Antrag der Regierung für Gewährung eines Kredites von 100,000 Fr. zum Bau eines neuen Bezirksschulhauses in Liestal einstimmig genehmigt. Es soll nun sosort der hiezu in Aussicht genommene Bauplat gekauft und an die Ausführung des Werkes geschritten werden.

In Altstetten bei Zürich herrscht dermalen Wohnungsnot; die Nachfrage ist groß, keine Wohnung ist leer. In nächster Zeit sei daher rege Bautätigkeit zu erwarten. Die Landpreise werden allerdings mehr und mehr steigen.

Fort mit dem Bleiweiß! In Erweiterung einer bereits letzes Jahr getroffenen Anordnung erläßt der St. Galler Regierungsrat ein Kreisschreiben an sämtliche Gemeindebehörden, mit der Einladung, bei Bergebung von Malerarbeiten auch hierseits das Berbot des Gebrauches von Bleiweiß zur Anwendung zu bringen, um so zur Berdrängung der gesundheitsschädlichen Bleiweiß-Anwendung im Malergewerbe nach Möglichkeit beizutragen.

Streikpostenstehen verboten! Das hanseatische Oberlandesgericht hat zur Frage des Streikpostenstehens ein bemerkenswertes Erkenntnis gefällt. Danach find bie Polizeiorgane berechtigt, Streikpoften fortzuweisen, um einer Störung der öffentlichen Sicherheit, Rube und Ordnung vorzubeugen. Ein Arbeiter, der vor einer Fabrif Streifposten stand, wurde von einem Schutymann fortgewiesen, und als er der Anordnung nicht nachkam, in Strafe genommen. Gegen das Urteil des Landgerichtes hatte er Revision eingelegt, die aber vom hanseatischen Oberlandesgericht verworfen wurde, indem es ausführte, daß die nicht ftreikenden Arbeiter der Fabrif und die Runden der Fabrif von den Streifposten der feiernden Arbeiter auf öffentlicher Straße beläftigt worden find, und bann, daß diese Beläftigung eine ftandige Gefahr für die Berbeiführung turbulenter Straßenfzenen gebildet habe. Um dieser Gefahr vorzubeugen, sei die Aufforder= ung an den Angeklagten, sich zu entfernen, zu Recht er= gangen.

— Der St. Galler Regierungsrat hat den Refurs einer Arbeitergruppe gegen das Verbot des Streikpostenstehens im Rorschacher Streik abgewiesen.